

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 23. Juli 2021

Nr. 13

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	43
Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2019	43

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 13. 7. 2021 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

1.) Bebauungsplan Nr. 513 – An der Blankenburg/
Eselsplatt –
Planbereich: zwischen der BAB A 30, An der Blan-
kenburg, Grieseling, Siedlungsrand „Im Kampe“
und Hof Brinkmeyer

2.) Bebauungsplan Nr. 621 – Bramscher Straße/Für-
stenauer Weg – (vorhabenbezogener Bebauungsplan
im beschleunigten Verfahren)

Planbereich: zwischen Fürstenauer Weg, Bramscher
Straße und Fürstenauer Weg (alt)

Hinweis: Die mit dem Satzungsbeschluss erforderliche
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erfolgt
gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Straßenge-
setz (NStrG) durch die Stadt Osnabrück. Das Beneh-
men für diese Änderung wurde gemäß § 22 Abs. 4 S.
2 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5 Bundesfern-
straßengesetz (FStrG) mit der Niedersächsischen
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Vor-
feld des Satzungsbeschlusses festgestellt.

Die Bebauungspläne mit Begründung sowie einer zu-
sammenfassenden Erklärung (zu 1.) und einem Vorha-
ben- und Erschließungsplan (VEP, zu 2.) können im In-
ternet unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbe-
reich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hase-
mayer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden ein-
gesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungs-
pläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften und von Bestimmungen
über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächen-
nutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden un-
beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entspre-
chend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beacht-
lich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2
BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-
schädigungsansprüchen durch Antrag an den Ent-
schädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle
der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-
gensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB
mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag
nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird,
wird hingewiesen.

Osnabrück, 23. 7. 2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung
vom 13. 07. 2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über
den konsolidierten Gesamtabschluss 2019 beschlossen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtab-
schluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG
öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamt-
abschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr
2019 mit dem Konsolidierungsbericht sowie der um die
Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Prü-
fungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegt vom 26. 07.
2021 bis einschließlich 03. 08. 2021 im Dienstgebäude
Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück,
Zimmer 228 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf-
grund der Einschränkungen, die sich durch die Corona-

Pandemie ergeben, wird darauf hingewiesen, dass ein Zugang zum Stadthaus 1 ausschließlich mit vorheriger Anmeldung möglich ist. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter 0541 / 323-4665.

Osnabrück, den 14. 07. 2021

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.